

Privilegierte Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V.



Vereinsordnung

Inhaltsverzeichnis

I.	Regeln zur Mitgliedschaft.....	2
II.	Kleiderordnung	4
III.	Ehrungsordnung	6
IV.	Rangordnung	7
V.	Veranstaltungen.....	8
VI.	Waffenrechtliche Bestimmungen	9
VII.	Beitragsordnung	11
VIII.	Arbeitsstunden.....	12

I. Regeln zur Mitgliedschaft

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeberechtigt ist jeder Bürger, der über einen einwandfreien Leumund verfügt und das Statut anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand bestätigt dem Neumitglied seine Mitgliedschaft schriftlich.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Privilegierte Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V. ist die Vorstellung des Bewerbers bei einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung. Der Vorstand stellt die neu aufgenommen Mitglieder bei der Mitgliederversammlung vor.

§ 2 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Ende des Beitragsjahres zulässig. Die schriftliche Erklärung, hat bis spätestens 30. November, gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen. Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher einzulösen. Offene Forderungen können durch einen gerichtlichen Mahnbescheid vollstreckt werden.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:
 - Nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrühriger Vergehen
 - Bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens
 - Bei schwerem unkameradschaftlichen Verhalten und sportlichen Unfairness
 - Bei mehrfachem Verstoß gegen Satzungen und Ordnungen der Privilegierten Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V.
 - Mitglieder die trotz Mahnung über einen Zeitraum von 2 Jahren keinen Beitrag (Bringepflicht) geleistet haben
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Vorher ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Die Frist hierfür beträgt 10 Tage. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden, hierauf entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein verloren.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Durch die Mitglieder der Privilegierte Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V. besteht die Möglichkeit auf Gründung eines Ehrengerichtes. Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Das Ehrengericht soll bei Streitigkeiten bzw. Zwistigkeit vermitteln und dem Vorstand Bericht erstatten.
- (2) Mitglieder die das Ehrengericht anrufen, haben die Möglichkeit, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.
- (3) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern der Privilegierten Schützengesellschaft 1584 e.V. die das uneingeschränkte Vertrauen der Mitglieder besitzen. Das Ehrengericht wird vom Vorstand bestellt.

II. Kleiderordnung

§ 5 Einhaltung der Kleiderordnung

- (1) Der Schützenrock oder die Sportschützenbekleidung wird zu den Vereinshöhepunkten getragen.
Das sind insbesondere:

- Königsschießen
- Mitgliederversammlungen
- sonstige offizielle Veranstaltungen

§ 6 Ausstattung des Schützenrockes bzw. der Sportschützenbekleidung

- (1) Der Schützenrock besteht aus folgenden Kleidungsstücken und Effekten:

- Hut mit Feder
- Schützenjacke mit Schulterstücken u. Vereinsabzeichen
- Vereinsbinder
- weißes Hemd (X)
- schwarze Stoffhose oder Rock (X) (keine Jeans)
- schwarze Halbschuhe (X) (keine Sportschuhe)

Die mit einem Kreuz (X) gekennzeichneten Teile des Schützenrockes werden nicht über den Verein bestellt.

- (2) Die Sportschützenbekleidung besteht aus folgenden Kleidungsstücken:

- schwarzes Basecap
- schwarze Weste mit Vereinslogo
- Vereinsbinder
- weißes Hemd (X)
- schwarze Stoffhose (X) (keine Jeans)
- schwarze Halbschuhe (X) (keine Sportschuhe)

Die mit einem Kreuz (X) gekennzeichneten Teile der Sportschützenbekleidung werden nicht über den Verein bestellt.

- (3) Der Schützenrock für Kinder und Jugendliche:

- weißes Hemd (X)
- schwarze Stoffhose oder Rock (X) (keine Jeans)
- schwarze Halbschuhe (X) (keine Sportschuhe)
- Vereinsbinder (nur Jugendliche)

Die mit einem Kreuz (X) gekennzeichneten Teile des Schützenrockes werden nicht über den Verein bestellt.

- (4) Das grüne T-Shirt mit dem Aufdruck „Privilegierte Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V.“ beziehungsweise die grüne Weste, kann bei Diensten getragen werden.

§ 7 Grundsätze

- (5) Mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft wird dem Verein das Einverständnis zu dieser Regelung erklärt. Bei fehlender Bereitschaft zum Erwerb eines Schützenrockes bzw. Sportschützenbekleidung ist eine Mitgliedschaft in der Privilegierten Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V. nicht möglich.
- (6) Die Privilegierte Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V. versteht sich als Traditionsverein, wobei der Erwerb des Schützenrockes Pflicht ist.
- (7) Für Mitglieder die noch keinen Schützenrock bzw. Sportschützenbekleidung besitzen, wird eine Schonfrist bis zum Ablauf eines Kalenderjahres gewährt. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden. Sollte weiterhin keine Bereitschaft zum Kauf des Schützenrockes bestehen, kann ein Ausschluss aus der Privilegierten Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V. erfolgen.
- (8) Jedes Vereinsmitglied hat auf die Vollständigkeit seines Schützenrockes bzw. Sportschützenbekleidung zu achten.
- (9) Der Verein kann saubere bzw. gereinigte Uniformteile in Kommission zurücknehmen.

III. Ehrungsordnung

§ 8 Antragstellung

- (1) Alle Anträge auf Ehrung eines verdienstvollen Mitgliedes sind formlos, mit ausreichender Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch den Vorstand. Die Kosten für die Ehrung übernimmt der Verein.

§ 9 Besondere Ehrungen

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft in der Privilegierte Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V. werden entsprechende Ehrenabzeichen (10, 15, 20 Jahre usw.) überreicht. Langjährige Mitglieder erhalten zu runden Geburtstagen (ab dem vollendeten 50. Lebensjahr), einen unentgeltlichen Ehrensalue von der Fahngewehrabteilung. Bei besonderen Anlässen eines Vereinsmitgliedes kann die Fahngewehrabteilung einen Ehrensalue durchführen.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Als Ehrenmitglieder können Bürger ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
- (2) Mitglieder der Privilegierten Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V. können kein Ehrenmitglied werden.
- (3) Ernante Ehrenmitglieder, haben keine Rechte bzw. Pflichten gegenüber dem Verein und zahlen keinen Beitrag.
- (4) Über eine Ernennung als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und gibt die Aufnahme in der Mitgliederversammlung bekannt.

IV. Rangordnung

§ 11 Ausstattung mit Schulterstücken

(1) Für Vereinsmitglieder sind folgende Schulterstücke vorgesehen:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| ➤ Vereinsmitglieder: | Gold auf schwarzem Grund (Glatt) |
| ➤ Präsident: | Gold geflochten mit 4 Sternen |
| ➤ 1. Vorsitzender | Gold geflochten mit 3 Sternen |
| ➤ 2. Vorsitzender | Gold geflochten mit 2 Sternen |
| ➤ Schriftführer u. Schatzmeister | Gold geflochten mit 2 Sternen |
| ➤ Warte: | Gold geflochten mit 1 Stern |
| ➤ Könige: | ein Satz goldene Kronen |

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt einen Säbel zu tragen. Der Vorstand trägt Hut mit weißer Feder.

(2) Die Schulterstücke der Vorstandsmitglieder sind Eigentum des Vereins und müssen nach Ende der Amtszeit an den Amtsnachfolger übergeben werden.

(3) Das ehemalige Vorstandsmitglied erhält aus dem Fundus der Privilegierten Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V. ein paar neue glatte Schulterstücke. Für ausgeschiedene Vorstandmitglieder ist das Tragen von geflochtenen Schulterstücken nicht mehr gestattet. Als Auszeichnung für die geleistete Arbeit im Vorstand der Privilegierten Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V. darf das ehemalige Vorstandsmitglied die verliehenen Sterne auf den glatten Schulterstücken weiterhin tragen. Durch den Tausch entstehen dem ehemaligen Vorstandsmitglied keine weiteren Kosten

(4) Die Mitglieder der Fahngewehrabteilung tragen eine goldene Schützenschnur und weiße Handschuhe.
Jeder Schießleiter erhält auf den Kragenspiegeln ein goldenes Eichenlaub.

(5) Eigenmächtige Änderungen haben zu unterbleiben.

V. Veranstaltungen

§ 12 Grundsätze

- (1) Die Privilegierte Schützengesellschaft ist ein Traditionsverein. In unserem Verein pflegen wir die Historie und das Schützenwesen.

§ 13 Höhepunkte im Vereinsleben

- (1) Der Vorstand der Privilegierte Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V. hat folgende Veranstaltungen zu Pflichtveranstaltungen ernannt:
 - Königsschießen
 - Vereinsmeisterschaften
 - Mitgliederversammlungen

§ 14 Königsschießen

- (1) Das Königsschießen findet getreu der Tradition am ersten Juliwochenende statt. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.
- (2) Beginn ist am Freitag mit dem traditionellen Bieranstich.
- (3) Das Schießen beginnt am Samstag nach dem Königsfrühstück. Für die Planung des Schießens ist der Sportwart zuständig und teilt die Schießleiter ein.

Die Königsscheibe wird vom König des vergangenen Jahres gestiftet.

- (4) Der Ablauf wird den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben. Der große Umzug mit allen Gästen erfolgt am Sonntag vom Marktplatz der Stadt Zittau. Vorher erhält der neue Schützenkönig die Kette vom Oberbürgermeister oder ein Vertreter überreicht. Die Kette ist Eigentum des Vereins. Als Auszeichnung erhält der Schützenkönig einen Orden und auf die Schulterstücke 2 goldene Kronen.

Waffenrechtliche Bestimmungen

§ 15 Beantragung von Waffen

- (1) Die Bedürfnisbestätigungen werden durch den Präsidenten, 1. und 2. Vorsitzenden durchgeführt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet sich an das aktuelle Waffenrecht zu halten.
- (3) Mitglieder, die im Besitz von erwerbscheinpflichtigen Waffen sind und den Verein verlassen haben, werden vom Vorstand der zuständigen Behörde gemeldet.

§ 16 Schießstandordnung

- (1) Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
- (2) Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV 1 vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Waffen und Munitionsarten ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen. Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG 2) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV 1) sind verboten.
- (3) Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
- (4) Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
- (5) Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
- (6) Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
- (7) Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder

abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.

- (8) Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
- (9) Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
- (10) Rauchen und der Konsum von Alkohol sind auf den Schützenständen untersagt.
- (11) Die waffenrechtlichen Altersefordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
- (12) Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen. Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen. Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

§ 17 Pflichten der Aufsichtspersonen

- (1) Die Standaufsicht hat folgende Pflichten:
 - Gäste ohne WBK haben sich mit einem gültigen Personalausweis auszuweisen und die Daten werden im Schießbuch eingetragen.
 - Nimmt die Standaufsicht an keiner Schulung oder Belehrung teil, wird er von seiner Aufsichtstätigkeit entbunden.
 - Schulungen und Belehrungen werden in regelmäßigen Abständen durch den Sportwart durchgeführt.

§ 18 Sonderregelungen im Umgang mit Schwarzpulver

- (1) Nach § 27 Sprengstoffgesetz dürfen nur Erlaubnisinhaber Schwarzpulver erwerben, besitzen und unter Beachtung der auferlegten Beschränkungen damit umgehen.

VI. Beitragsordnung

§ 22 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag in der Privilegierte Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V. beträgt 192,00 €.
- (2) Der Beitrag für Jugendliche gilt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und beträgt 60,00 € im Jahr.
- (3) Für Arbeitslose, Rentner, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte beträgt der Jahresbeitrag 120,00 €.

§ 23 Familienbeitrag

- (1) Das Zweite und jedes weitere Mitglied einer Familie ersten Grades (Vollzahler) zahlen einen Jahresbeitrag von 120,00 €.

§ 25 Verwaltungsgebühr

- (1) Neu aufgenommene Mitglieder müssen nach der Aufnahme 50,00 € als Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung Ihres Aufnahmeantrages an den Verein zahlen.
- (2) Für Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft kommt erst mit Zahlung der Verwaltungsgebühr zustande.

§ 26 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am bis zum 31. März des Kalenderjahres fällig.
- (2) Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sollen unbar beglichen werden.
- (3) Das Mitglied nimmt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren selbstständig vor.

VII. Arbeitsstunden

§ 29 Teilnahme an Arbeitsstunden

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, jährlich 15 Arbeitsstunden zu leisten. Die Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (2) Arbeitsstunden können durch die Arbeitseinsätze geleistet werden. Verantwortlich für die Durchführung der Arbeitseinsätze ist der Bauwart.
- (3) Als Arbeitsstunden werden Arbeiten auf dem Gelände der Privilegierten Schützengesellschaft Zittau 1584 e.V. gewertet, dazu zählen auch Dienste bei Vereinsveranstaltungen.
- (4) Mitglieder der Fahngewehrabteilung können ihre Stunden bei öffentlichen Veranstaltungen geltend machen.
- (5) Stunden als Standaufsicht werden als Arbeitsstunden angerechnet.
- (6) Der Stundennachweis für das vergangene Jahr ist bis zum 10. Januar des nächsten Jahres dem Schatzmeister zur Prüfung vorzulegen.
- (7) Für nicht geleistete Stunden wird eine Gebühr von 10,00 € je Stunde erhoben. Der Bescheid ergeht schriftlich. Sollte keine Zahlung erfolgen kann der Bescheid über einen Mahnbescheid vollstreckt werden. Die Zahlung hat spätestens nach 4 Wochen nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

§ 30 Befreiung von Arbeitsstunden

- (1) Der Vorstand ist von Arbeitsstunden befreit. Diese werden durch seine Tätigkeit als Vorstandmitglied abgegolten.
- (2) Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind ihre Arbeitsstunden abzuleisten, können einen schriftlichen Antrag auf Befreiung der Arbeitsstunden beim Vorstand einreichen.
- (3) Langjährige Mitglieder sind ab dem 75. Lebensjahr und einer aktiven Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren von der Ableistung der Pflichtstunden befreit.

Diese Regelungen treten mit Wirkung, des Beschlusses der Mitgliederversammlung, vom 10.09.2021 in Kraft.